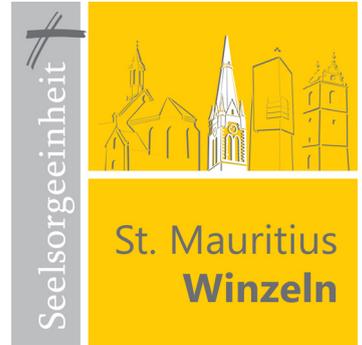


Bauausschussordnung (BauAO) für die Kirchengemeinde St. Mauritius in Winzeln

in der Fassung des N1 vom 08.10.2015

PfReg. H3.5b



§ 1 Rechtsgrundlage

Der Bauausschuss wird als Sachausschuss gemäß § 37 KGO¹ eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Regelmäßige Mitglieder, stimmberechtigt:

- 4 Mitglieder des KGR, die im KGR durch Wahl bestimmt werden²

(2) Teilnahme nach eigenem Ermessen, stimmberechtigt:

- der Pfarrer der Gemeinde
- die/der Gewählte(r) Vorsitzende(r) des KGR

(3) Regelmäßige Mitglieder, beratend:

- der Mesner der Kirchengemeinde

(4) Mitglieder im Einzelfall, beratend

- weitere vom BauA oder KGR berufene Personen

Alle berufenen Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 59, Abs. 2 KGO.

[bleibt leer]

¹ § 37 – Bildung von Sachausschüssen

(1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

(2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende und der / die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden und dem / der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

² beachte vorstehende Regelungen zur Arbeitsweise, Vorsitz, Niederschrift

§ 3 Aufgaben des Bauausschusses

(1) Örtliche Zuständigkeiten

Der Bauausschuss ist für folgende Liegenschaften verantwortlich:

- a.) das Kirchengebäude und das dazugehörige Grundstück
- b.) das Pfarrhaus und das dazugehörige Grundstück³
- c.) Verkehrswege von und zu den kircheneigenen Grundstücken
- d.) das Gemeindehaus „Quelle“

(2) Betriebliche, konzeptionelle und vertragliche Belange

- a.) Planung, Entscheidung und Aufsicht in allen **unterhaltenden**, infrastrukturellen Belangen (Gebäudeinstandsetzung, Ausbesserungen, Umsetzung von baulichen Sicherungsmaßnahmen, Bedarfsanmeldung für den HH)
- b.) Beratung und Erstellung von Beschlussvorlagen für den KGR⁴ (Neubauten, bauliche Erweiterungen, Vertragsentwürfe Kommune/KG)
- c.) Beschwerdeannahme von Seiten Dritter und deren Bearbeitung
- d.) Erstellen von Benutzungsordnungen für das Gemeindehaus; Überwachung derselben. Außerordentliche Belegungen werden im Einzelfall im KGR verhandelt und beschlossen.
- e.) Eilentscheidungen des Vorsitzenden bei Gefahr im Verzug⁵

§ 4 Beschlusshoheit über Finanzmittel

Der Bauausschuss handelt im Rahmen der in § 3 angezeigten Befugnisse in folgendem finanziellem Rahmen auch ohne Votum des Kirchengemeinderates berechtigt:

(1) nach Beschluss im Bauausschuss:

- bis zu einem Volumen von 10.000,00 € pro Maßnahme (Angebotsbetrag), wobei der jährliche Höchstbetrag 10.000,00 € nicht überschreiten darf.
- im Rahmen von genehmigten und in Ausführung befindlichen Baumaßnahmen gemäß den geltenden Kostenkalkulationen unbegrenzt.
- bei Gefahr im Verzug⁶

³ Das Pfarrhaus ist Eigentum der Pfarrpfündestiftung der Diözese. Die Kirchengemeinde ist für den Unterhalt und die Substanzsicherung verantwortlich.

⁴ erfolgt auf Votum durch den KGR

⁵ dieses Recht betrifft alle Sicherungsmaßnahmen, die die Gefahr für Leib und Leben oder die entstehenden, großen materiellen Schaden abwenden können. Eine Zustimmung des KGR ist nicht einzuholen. Der Pfarrer ist über erfolgte Maßnahmen zu unterrichten.

⁶ vgl. § 3 Abs 2 d.)

(2) als Vorlage für den KGR:

- Einzelmaßnahmen, die über 10.000,00 € hinausreichen und bei Überschreiten der in § 4 Abs 1 festgesetzten Maximalsumme.
- Neubauten und Erweiterungsbauten, Komplettanierungen

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt nach Verabschiedung durch den Kirchengemeinderat Winzeln vom 08.10.15 mit sofortiger Wirkung. Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung können jederzeit durch den KGR beschlossen werden.

für die Kirchengemeinde:



Christian Albrecht
Pfarrer




Manuel Gaus
Gewählter Vorsitzender

Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Änderungen werden im Text durch seitlichen Balken gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschluss vom	wirksam ab
1	4/1, 1. Spiegels.	Erhöhung der Verfügungssumme auf 10.000 €	08.10.15	08.10.15
2	4/1, 2. Spiegels.	neue Befugnis im Rahmen genannten Maßnahmen		
3	1; 2,2, Fußnote 1	Anpassungen an die KGO 2019	nicht erforderlich	01.03.2019
4				
5				
6				